



Protokoll über die Nachwahl **2 Mitglieder des Gemeinderates**

vom 10. April 2016

Zahl der Stimmberechtigten:		<u>610</u>	
Zahl der abgegebenen Stimmrechtsausweise:	<u>359</u>		
davon brieflich Stimmende:	<u>337</u>		
Zahl der eingelegten Wahlzettel:		<u>310</u>	
Zahl der leeren Wahlzettel:	<u>35</u>		
Zahl der ungültigen Wahlzettel:	<u>15</u>		
	<u>80</u>		- 50
Zahl der gültigen Wahlzettel/Stimmen:		<u>260</u>	



Gewählt ist:	Stimmen erhalten:
<u>Bürgin Stephanie</u>	<u>140</u>
<u>Loug Stefan</u>	<u>146</u>
Nicht gewählt ist:	
<u>Audrese</u>	<u>149</u>
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Rechtsmittelbelehrung:

Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte (SGS 120 Kanton Basel-Landschaft:

§ 83 Abstimmungen und Wahlen des Kantons und der Gemeinden

Beim Regierungsrat kann Beschwerde erhoben werden:

- a. wegen Verletzung des Stimmrechts;
- b. wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen; vorbehalten bleibt § 88 Absatz 1 Buchstabe b.

Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes bzw. seit der Eröffnung der Verfügung einzureichen, spätestens jedoch am dritten Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung.

§ 88(116) Abstimmungen und Wahlen des Kantons und der Gemeinden

Beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) kann Beschwerde erhoben werden;

- a. gegen Entscheide des Regierungsrates über Beschwerden gemäss § 83 Absatz 1.
- b. gegen Verfügungen, Handlungen und Unterlassungen des Regierungsrates wegen Verletzung des Stimmrechtes oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen.

Das Wahllokal war geöffnet:

Sonntag 09.00 – 10.00 Uhr

Die Richtigkeit des Protokolls bezeugen:

Ort und Datum: Rünenberg 10. April 2016

Der Präsident des Wahlbüros: [Handwritten Signature]

2 Mitglieder: [Handwritten Signatures: C. Beer, J. Frey]

